

ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.2025.00010 vom 4. Juni 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__RG.2025.00010

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.2025.00010 du 4 juin 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.2025.00010 del 4 giugno 2025

Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz (Revision des Urteils VB.2025.00291 vom 4. Juni 2025) | Nichteintreten wegen fehlender Revisionsgründe (E. 2).

Erwägungen

E. 3

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens der Gesuchstellerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Die Gesuchstellerin beantragte keine Parteientschädigung und eine solche stünde ihr mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Ihr Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist zufolge der offensichtlichen Aussichtslosigkeit ihres erneuten Revisionsbegehrens abzuweisen (§ 16 Abs. 1 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.